

PAUL JUON GESELLSCHAFT - PJG

STATUTEN

1. NAME

Unter dem Namen « *Paul Juon Gesellschaft* » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB (nachfolgend «Verein»).

2. SITZ UND DAUER

Der Sitz des Vereins ist Winterthur.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

3. ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist es, die Verbreitung und Aufführung der Werke Paul Juons international zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt der Verein vielseitige Tätigkeiten. Dazu gehören im Besonderen:

- Beratung und Förderung bei Konzerten mit Werken Paul Juons im In- und Ausland und bei Aufnahmen auf Tonträgern.
- Veranstalter vom Einbezug von Paul Juons Werken in ihre Programme überzeugen.
- Kontakte unter den Mitgliedern und Interessierten anregen und den Austausch fördern.
- Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung von Paul Juons Musik, wie Konzerte, Informationsveranstaltungen, Wettbewerbe usw.
- Aktivitäten, um dem musikalischen Nachwuchs die Werke Paul Juons bekannt zu machen.
- Vervollständigung des online verfügbaren Notenmaterials von Paul Juons Werken
- Verleih der Wanderausstellung *Paul Juon – Bündner Komponist aus Moskau – Spät geboren, früh vergessen, neu entdeckt*

4. MITTEL

Der Verein hat als einzige Einnahmen die jährlichen Beiträge seiner Mitglieder.

Der Verein kann auch Schenkungen, Legate und Subventionen erhalten.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. MITGLIEDER

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Paarmitglieder
- Studentenmitglieder
- Gönner-Mitglieder (Einzel und Paar)
- Kollektivmitglieder / Institutionen

Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung gewählt werden auf Vorschlag des Vorstands.



6. AUFNAHME UND AUSSCHLUSS

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Er ist zu keiner Begründung verpflichtet.

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung bis Ende November an den Vorstand erfolgen.

7. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung, die aus allen Vereinsmitgliedern besteht, ist das höchste Vereinsorgan.

Die Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Bei Beschlüssen der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder werden mit zwei Stimmen gerechnet und gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vereinspräsidenten.

9. ZUSTÄNDIGKEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder unter den Vereinsmitgliedern.
- die Wahl der Revisionsstelle auf Vorschlag des Vorstands.
- die Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung des Vereins für den seit der letzten ordentlichen Versammlung verflossenen Zeitabschnitt.
- die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder der Revisionsstelle.
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

10. VORSTAND

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Vorstandsbeschlüsse können auch in Form eines Zirkularbeschlusses gefasst werden.

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Aktuar/Aktuarin-Kassier/Kassierin. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selber und arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand legt der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht über seine Aktivitäten vor.



11. GESCHÄFTSLEITUNG

Zur Koordination der Aktivitäten des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsleitung wählen und deren Kompetenzen festlegen.

12. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Eine Jahresrechnung und Bilanz werden am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt.

13. REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese hat die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

14 STATUTENÄNDERUNG

Jede Änderung der vorliegenden Statuten und ihrer Anhänge kann ausschliesslich von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins folgt den gesetzlichen Vorschriften.

Sie kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die einen ähnlichen Zweck verfolgt wie die Paul Juon Gesellschaft.

16. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden am 7. Oktober 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Appenzell, 7. Oktober 2022

Martin Lucas Staub
Präsident PJG



**Paul Juon
Gesellschaft**

Anhang zu den Statuten

Mitgliederkategorien und Jahresbeiträge

Einzelmitglieder	CHF 50.-
Paarmitglieder	CHF 70.-
Studentenmitglieder	CHF 30.-
Kollektivmitglieder / Institutionen	CHF 100.-
Gönner-Mitglieder (Einzel und Paar)	freier Betrag ab CHF 100.-

Alle Mitglieder erhalten ein- bis zweimal pro Jahr ein Mitteilungsbulletin über die laufenden Aktivitäten der Paul Juon Gesellschaft sowie gegebenenfalls Einladungen zu Veranstaltungen.